
S 22 AS 203/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	29
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitssuchende, eheähnliche Gemeinschaft
Leitsätze	-
Normenkette	§§ 7,9 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 203/05 ER
Datum	01.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 29 B 1042/05 AS ER
Datum	04.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 01. Juli 2005 abgeändert: Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird insgesamt abgelehnt. Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist insoweit allein das Begehren auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung soweit das Sozialgericht zu deren Leistung vorläufig verpflichtet hat. Streitgegenstand ist nicht das Begehren auf Übernahme der Mietkaution. Der Antragsteller hat gegen die insoweit ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts Beschwerde nicht erhoben.

Das Sozialgericht hat die Antragsgegnerin zu Unrecht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu zahlen. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft machen

kÄ¶nnen, einen Anspruch auf solche Leistungen zu besitzen ([Ä§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz [â¶¶ SGG-](#) i. V. m. [Ä§ 920 Abs. 2, 294](#) Zivilprozessordnung [â¶¶ZPO-](#)). Insoweit ist ein Anordnungsanspruch im Hinblick auf die zwischen dem Antragsteller und Frau E S (im Folgenden: Frau S.) bestehende eheÄ¶hnliche Gemeinschaft nicht glaubhaft gemacht worden.

Eine eheÄ¶hnliche Gemeinschaft im Sinne des [Ä§ 9 Abs. 2 Satz 1](#) i. V. m. [Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3](#) Buchstabe b SGB II liegt nur dann vor, wenn sie als auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau Ä¶ber eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht und sich [â¶¶](#) im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft- durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner fÄ¶reinander begrÄ¶nden (vgl. zu [Ä§ 122 BSHG: BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1995, Aktenzeichen 5 C 16/93, BVerwGE 98, 195ff.](#)). Ob eine solche Lebensgemeinschaft auf der Grundlage entsprechender innerer Bindungen auf Dauer angelegt ist, kann letztlich nur anhand von Indizien festgestellt werden. GrundsÄ¶tzlich ist hierzu die Wohngemeinschaft der Partner erforderlich. Als weitere Hinweistatsachen dienen die (lange) Dauer des Zusammenlebens, bekannte intime Beziehungen , eine Versorgung von Kindern und AngehÄ¶rigen im gemeinsamen Haushalt, die Befugnis, Ä¶ber Einkommens- und VermÄ¶gensgegenstÄ¶nde des anderen Partners zu verfÄ¶gen. Diese AufzÄ¶hlung ist dabei weder abschlieÄ¶end, noch mÄ¶ssen diese Indizien kumulativ vorliegen, um die Annahme einer eheÄ¶hnlichen Gemeinschaft zu rechtfertigen. Entscheidend ist stets das Gesamtbild der fÄ¶r den StreitgegenstÄ¶ndlichen Zeitraum festgestellten Indizien (BVerwG, a.a.O. vgl. auch BSG, Urteil vom 29. April 1998, [B 7 AL 56/97 R, SozR 3-4100 Ä§ 119 Nr. 15](#)). Dabei ist es Sache der BehÄ¶rde, das Vorliegen einer eheÄ¶hnlichen Gemeinschaft im Sinne des [Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3](#) Buchstabe b SGB II im Hauptsacheverfahren nachzuweisen und dementsprechend in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Ä¶berwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen. Die Beweislast der BehÄ¶rde fÄ¶r das Vorliegen der Voraussetzungen des [Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3](#) b SGB II zwingt allerdings nicht dazu, nur dann vom Vorliegen einer eheÄ¶hnlichen Gemeinschaft auszugehen, wenn dies von dem Betroffenen zugestanden wird.

Die vom Bundessozialgericht ([B 7 AL 96/00 R](#)) in einem rechtlich anderen Zusammenhang (Sperrzeit) genannten Fristen sind dabei fÄ¶r die PrÄ¶fung, ob eine eheÄ¶hnliche Gemeinschaft im Sinne des [Ä§ 9 Abs.2 Satz 1 SGG](#) II vorliegt, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Eine solche kann vielmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen vom ersten Tag des Zusammenlebens bestehen, soweit sie nur auf Dauer angelegt ist. Das Sozialgericht hÄ¶tte deshalb nicht allein daraus, dass hier kein Zusammenleben von 12 Monaten vorliegt, was das Sozialgericht als Mindestvoraussetzung annimmt, auf das Nichtbestehen einer eheÄ¶hnlichen Gemeinschaft schlieÄ¶en dÄ¶rfen. Vielmehr hÄ¶tte es das Vorliegen an Hand der oben genannten Kriterien unabhÄ¶ngig davon Ä¶berprÄ¶fen mÄ¶ssen.

Danach ist hier von einer eheÄ¶hnlichen Gemeinschaft auszugehen. Bei der Ä¶berprÄ¶fung der oben genannten Kriterien haben dabei die Angaben des Antragsstellers weitestgehend auÄ¶er Betracht zu bleiben. Vielmehr beurteilt sich die Frage nach allen Ä¶uÄ¶eren, objektiv erkennbaren UmstÄ¶nden.

Entgegenstehenden Erklärungen der Partner kommt in der Regel keine durchgreifende Bedeutung zu. Insofern ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Erklärungen der Beteiligten, die mehr und mehr erfahren haben, worauf es ankommt, um die Voraussetzungen für eine eheähnliche Gemeinschaft auszuschließen, immer weniger glaubhaft werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Januar 1998 – [12 M 345/98](#) –, [FEVS 48, S. 545](#) m.w.N.). Das trifft sowohl die Erklärungen des Antragsstellers, aber auch die eingereichte Skizze der Wohnraumnutzung. Der Antragsteller hat insbesondere eine

Überprüfung seiner diesbezüglichen Angaben dadurch vereitelt, dass er einen Hausbesuch der Antragsgegnerin nicht zugelassen hat. Das Gericht ist deshalb gezwungen, die Entscheidung aufgrund der objektiven nachweisbaren Indizien zu treffen, die hier für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft sprechen.

Dass eine Wohngemeinschaft besteht, wird von dem Antragsteller selbst nicht bestritten. Vielmehr bezeichnet er Frau S. sowohl in seinem Widerspruchsschreiben vom 10. Mai 2005 als auch schon in seinem Widerspruchsschreiben vom 16. Februar 2005 kontinuierlich als seine "Lebensgefährtin". Das damit eine Beziehung bezeichnet wird, die über eine reine Wohngemeinschaft hinausgeht, steht außer Frage. Dies wird bestätigt, durch den gemeinsamen Abschluss des Mietvertrages für die gemeinschaftliche Wohnung. Zutreffend weist die Antragsgegnerin auch darauf hin, dass der Antragsteller 50% der Mietkosten übernimmt, obwohl er – nach seinen Angaben – nur ein Zimmer selbst bewohnt und Frau S. mit Ihrem Sohn C die weiteren zwei Zimmer der Wohnung bewohnen. Damit übernimmt der Antragsteller faktisch einen höheren Mietanteil, als bei einer reinen Wohngemeinschaft anzunehmen wäre. Es ist insoweit nicht rechtsfehlerhaft, wenn die Beklagte daraus auf eine jedenfalls teilweise gemeinsame Versorgung des Kindes schließt. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass im vorliegenden Fall nicht nur von einer Wohngemeinschaft auszugehen ist, sondern dass die Bindungen zwischen dem Antragsteller und Frau S. so eng sind, dass von Ihnen gegenseitiges Einstehen in der Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann.

Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zwischen dem Antragsteller und Frau S. eine eheähnliche Gemeinschaft, kommt es für die Leistungsgewährung auch auf das Einkommen und Vermögen der Frau S. an. Unter Berücksichtigung des Einkommens der Frau S. verbleibt auch unter Berücksichtigung des Bedarfs des leiblichen Sohnes der Frau S. für den Antragsteller kein zu deckender Bedarf.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen Art 7 Abs. 3 Nr. 3 b SGG II hat der Senat, wie bereits in seinem Beschluss vom 30. Juni 2005 ausgeführt (L 29 B 65/05 AS ER), nicht.

Die Entscheidung über die Kosten beruhen auf einer entsprechenden Anwendung des [Art 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Art 177 SGG](#)).

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024